

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 30. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2020)

zum Thema:

Präventionsmaßnahmen zu Corona in der Eingliederungshilfe

und **Antwort** vom 15. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25728

vom 30. November 2020

über

Präventionsmaßnahmen zu Corona in der Eingliederungshilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Frage wird dahingehend verstanden, dass mit Einrichtungen in der Eingliederungshilfe besonderen Wohnformen gemeint sind.

1. Wie viele Erkrankungen hat es seit dem 01. Oktober in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gegeben (Bitte aufgeteilt nach Bezirk, Zahl der Erkrankungen pro Einrichtung, Kalenderwochen)?

Zu 1.: Seit dem 01. Oktober bis einschließlich 03. Dezember 2020 sind insgesamt 90 Erkrankungen im Zusammenhang mit Covid-19 in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei der Heimaufsicht angezeigt worden.

2. Wie viele Todesfälle hat es seit dem 01. Oktober in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gegeben (Bitte aufgeteilt nach Bezirk, Zahl der Toten pro Einrichtung und Kalenderwochen)?
3. Wie hoch war die Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit Corona im Oktober/November im Vergleich zu März/April? Bitte inklusive Altersverteilung.
4. Worauf führt der Senat die geänderte Todesrate zurück?

Zu 2. bis 4.: Es sind seit März 2020 bis einschließlich 03. Dezember 2020 keine Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19 in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei der Heimaufsicht angezeigt worden.

5. Auf welchen Ursachen sind die Coronaausbrüche seit dem 01. Oktober in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe jeweils zurückzuführen?

Zu 5.: Grundsätzlich ist im Einzelfall nur selten möglich, die konkrete Herkunft einer Infektion zuverlässig zu bestimmen. Vereinzelt vermuten die bezirklichen Gesundheitsämter, dass Ausbruchsgeschehen auf infiziertes Personal der Einrichtungen sowie auf Infektionen der Bewohnerinnen und Bewohner in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM), in Tagesstätten oder in Fahrdiensten zurückzuführen sein könnten. Hinzukommen allgemeine Ursachen wie etwaige Vernachlässigung der Hygieneregeln (nicht-fachgerechte Anwendung des Mund-Nasen-Schutzes und der Desinfektionsmittel, Nachgehen der Tätigkeit trotz Symptomen, Vernachlässigung des Mindestabstands).

6. Wer ist für die umfassende Möglichkeit von Schnelltests für Beschäftigte und Bewohner in der Eingliederungshilfe verantwortlich und welche Unterstützung gibt es durch den Senat dabei?

Zu 6.: Grundsätzlich sind die Angebote der Eingliederungshilfe selbst für die Bereitstellung der Kapazitäten für PoC-Schnelltests verantwortlich. Das ergibt sich aus der Coronavirus-Testverordnung (TestV). Das Land Berlin unterstützt die Angebote durch die unbürokratische Bereitstellung von Testkits auf Grundlage von Testkonzepten, die durch die Angebote formuliert werden. Für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischen Behinderungen ist die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zuständig. Für die anderen Angebote der Eingliederungshilfe die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

7. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass das für Schnelltests notwendige Know how in der Eingliederungshilfe weniger gegeben ist als in Pflegeeinrichtungen oder Kliniken?

Zu 7.: In der Eingliederungshilfe ist mit Blick auf die Durchführung von Schnelltests insbesondere problematisch, dass medizinisches Personal mit der erforderlichen Qualifikation nicht in dem Ausmaß vorhanden ist wie im Bereich der Pflege oder der Krankenhäuser. Das kann im Einzelfall zur Verzögerung bei der Umsetzung von Schnelltests führen. Jedoch erhalten die Angebote inzwischen die Möglichkeit, selbst einzuschätzen, ob sie Personal für die Abnahme von Tests schulen lassen. Daher ist absehbar auch in der Eingliederungshilfe ausreichend Personal zur Abnahme von Schnelltests verfügbar, da durch die Schulungsmöglichkeit das erforderliche Know-how geschaffen wird.

8. Wie und durch wen sind die generellen Schutzmaßnahmen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe festgelegt und wer überwacht deren Einhaltung?

Zu 8.: Die allgemeinen Schutzmaßnahmen und Sicherstellung der Gesundheit der Bewohnenden in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind im Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG) verankert. Weitere Schutzmaßnahmen sind durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales durch Festlegungen für die Heimaufsicht und Handlungsempfehlungen für Besuchsregelungen in besonderen Wohnformen erlassen worden. Zudem gelten auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe die allgemeinen Infektionsschutzregeln. Die Überwachung obliegt der Heimaufsicht und dem bezirklichen Gesundheitsamt.

9. Welche Maßnahmen wurden jeweils von den Bezirken und dem Senat zur Verhinderung weiterer Übertragungen und Ausbrüche in den betroffenen Einrichtungen der Eingliederungshilfe ergriffen?

Zu 9.: Die jeweiligen bezirklichen Gesundheitsämter ergreifen je nach Situation unterschiedliche Maßnahmen. Hierzu gehören

- Vor-Ort-Begehungen und je nach Einzelfall entsprechende Auflagen, die kontrolliert werden
- Unterstützung und Beratung bei den Hygieneplänen der Einrichtungen und Schulung des Personals in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln
- Regelmäßige Testung des Personals bei Entwicklung von Symptomen, Testung des Personals am Ende der Quarantäne vor Wiederaufnahme der Arbeit, Testung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Priorisierung der Einrichtungen
- Kohortierung der Bewohnerinnen und Bewohner in 3 Bereiche (positiv getestete Personen, Kontaktpersonen, negativ getestete Personen), fest zugeordnetes Personal
- Schließung von Beschäftigungstagesstätten, persönliche Kontakte werden reduziert, Gruppenangebote entfallen

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat mit den Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Besuchsregelungen vom 28.05.2020 Maßnahmen ergriffen. Zudem hat sie Festlegungen für die Heimaufsicht gestaltet, wonach in den besonderen Wohnformen trotz grundsätzlichem Verzicht auf Regelprüfungen die Heimaufsicht sogenannte Schwerpunktprüfungen und auch Anlassprüfungen durchführt. Diese Begehungen sollen grundsätzlich die Einhaltung der Hygieneregeln, die Bevorratung von PSA, den Umgang mit aktuellen Besuchsregelungen und ggf. freiheitseinschränkenden Maßnahmen, Konzepte und Pandemiepläne sowie die Einbeziehung des Bewohnerbeirates bzw. Fürsprechers umfassen. Bei relevanten Feststellungen oder Fragestellungen ist das jeweilige Gesundheitsamt einzubeziehen. Im Falle eines Infektionsgeschehens ist die Zusammenarbeit mit dem bezirklichen Gesundheitsamt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit sicherzustellen. Im Bedarfsfall sind hier Anlassprüfungen durchzuführen.

10. Zu welchen Ergebnissen kam die bezirkliche Aufsicht bei der Überprüfung der Schutzmaßnahmen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe seit dem 01. Oktober (Bitte aufgeteilt nach Bezirk)?

Zu 10.: Nach Erkenntnissen der Heimaufsicht haben die bezirklichen Gesundheitsämter Quarantänemaßnahmen für betroffene Personen wie folgt angeordnet (Stand: 3. Dezember 2020):

Friedrichshain-Kreuzberg: 1x

Marzahn-Hellersdorf: 1x

Mitte: 2x

Neukölln: 2x

Pankow: 1x

Spandau: 2x

Steglitz-Zehlendorf: 1x

Tempelhof-Schöneberg: 2x

Treptow-Köpenick: 1x

Vereinzelte bezirkliche Gesundheitsämter stellen fest, dass die Umsetzung von Hygienemaßnahmen bei einigen besonderen Wohnformen aufgrund der Behinderungen von Leistungsberechtigten nicht einfach ist. Zudem bestehe

Aufklärungs- und Beratungsbedarf (auch zum Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung) in den besonderen Wohnformen. Beispielsweise werden Lüftungskonzepte und Personaleinsatz in festen Bereichen sowie Kohortierung der Bewohnerinnen und Bewohner teilweise nicht vollständig umgesetzt. Die Umsetzung von Maßnahmen muss jeweils an die örtlichen und personellen Gegebenheiten und die individuelle Situation der Betroffenen angepasst werden.

11. Welche zusätzlichen Präventionsmaßnahmen plant der Senat, um weitere Ausbrüche in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu verhindern?

Zu 11.: Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung erarbeitet derzeit eine Verordnung für die Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe sowie für Besuchsregelungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe. Dies erfolgt auf Grundlage des § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz i. V. m. § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung.

Die Antworten zu den Fragen 1-5 sowie 8 und 10 wurden von der Heimaufsicht des Landesamts für Gesundheit und Soziales zugearbeitet, wobei die Antworten zu den Fragen 5 und 10 durch Zuarbeiten einzelner Bezirksamter ergänzt wurden. Die Frage 9 wurde bezüglich der bezirklichen Maßnahmen aufgrund von Rückmeldungen einzelner Bezirksamter beantwortet.

Berlin, den 15. Dezember 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales